

07.12.92

VP - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (§ 47a Abs. 2 Satz 1 StVZO)

,_ In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 47a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten

"gemäß Nummer 7.3"

die Worte

"oder 7.4"

eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung, daß alle nach § 29 befugten Kraftfahrzeugsachverständigen, die einer Überwachungsorganisation angehören, also auch die angestellten Prüfsachverständigen von Kraftfahrzeugsachverständigen, die Abgasuntersuchung durchführen dürfen.

**Ausgeliert am
08. DEZ. 1992**

2. Zu Artikel 1 nach Nummer 2 (Anlage VIII a zu § 47a StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2b einzufügen:

'2b. In Anlage VIII a zu § 47a werden bei den Nummern 2.1.2.2 und 2.2.1.2 jeweils nach dem Wort "Freistellungs-Verordnung" ..
die Worte
"oder nach Nummer 2.2 der Anlage VIII"
ergänzt.'

Begründung:

Gewerbsmäßig an Selbstfahrer vermietete Fahrzeuge unterliegen ebenso wie die Fahrzeuge zur Personenbeförderung einer jährlichen Hauptuntersuchung. Sie sollten deshalb auch wie diese jährlich einer Abgasuntersuchung unterzogen werden, da sie ebenfalls in der Regel eine hohe km-Leistung und damit Verschleiß aufweisen, so daß die Gefahr einer Beschädigung schadstoffrelevanter Bauteile sehr groß ist.

B

3. Der **Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.